



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 31/2025

31. Juli 2025

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Notruf von Hörgeschädigten – Einrichtung barrierefreier Notrufe Erlass zur Nutzung der erweiterten Umsetzungsfrist nach Artikel 31 Richtlinie (EU) 2019/882 vom 25. Juni 2025 ..... 790

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung der Planunterlagen für das Bauvorhaben „B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig – 1. Tektur“ vom 26. Juni 2025 ..... 791

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Hans Bernd Vetter Stiftung“ Gz.: 20-2245/753 vom 15. Juli 2025 ..... 794

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über den Erlass des 4. Planfeststellungsänderungsbeschlusses sowie über die Auslegung dieser Entscheidung und der planfestgestellten Unterlagen im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf (8124)“ auf der Gemarkung Naundorf bei Ortrand der Gemeinde Thiendorf im Landkreis Meißen vom 9. Juli 2025 ..... 795

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die Stelle für die Bekanntmachung von Benachrichtigungen bei öffentlichen Zustellungen vom 1. Juli 2025 ..... 797

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**über den Notruf von Hörgeschädigten –**  
**Einrichtung barrierefreier Notrufe**  
**Erlass zur Nutzung der erweiterten Umsetzungsfrist**  
**nach Artikel 31 Richtlinie (EU) 2019/882**

**Vom 25. Juni 2025**

An die einheitliche europäische Notrufnummer 112 oder die nationale Notrufnummer 110 gerichtete Notrufe sind derzeit nicht unter Verwendung von synchronisierter Sprache und Text (einschließlich Text in Echtzeit) oder – sofern Video bereitgestellt wird – durch Sprache, Text (einschließlich Text in Echtzeit) und Video als Gesamtgesprächsdienst synchronisiert, beantwortbar. Die hierzu notwendigen technischen Spezifikationen wurden bezüglich des Echtzeittextes erst Ende 2024 durch die Telekommunikationsanbieter finalisiert und in den letzten Monaten in deren Telekommunikationsnetze eingebracht. Eine Spezifikation durch den Bund für einen Gesamtgesprächsdienst wie auch eine verbindliche Technische Richtlinie fehlen bis heute.

Bereits in seiner 1021. Sitzung am 20. Mai 2022 hat der Bundesrat festgestellt, dass eine Umsetzung der Gesamtdienstleistung nach § 14 der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz für den Notruf bis zum 28. Juni 2025 nicht möglich ist. In seiner Begründung hat der Bundesrat ausgeführt, dass die angepassten Systeme der Leitstellen erst nach Umsetzung durch die Telekommunikationsdienstleister beziehungsweise durch die Anbieter der Not-

rufanschlüsse fertiggestellt, geprüft und in den Leitstellen ausgerollt werden können. Hierfür sind erfahrungsgemäß mindestens 24 Monate vorzusehen. Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 lässt den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen an den Notruf einen optionalen Umsetzungszeitraum bis spätestens 28. Juni 2027 offen. Diese Erweiterung des Umsetzungszeitpunktes ist zwingend für Umsetzung der Gesamtdienstleistung des Notrufs im Freistaat Sachsen notwendig, da die oben genannten Tätigkeiten in den Leitstellen erst nach der Realisierung durch die Telekommunikationsdienstleister erfolgen können.

In Abstimmung zwischen Abteilung 3 und Abteilung 4 des Sächsischen Staatsministeriums des Innern wenden die Integrierten Regionalleitstellen von Feuerwehr und Rettungsdienst sowie die Führungs- und Lagezentren der Polizei daher abweichend von Artikel 31 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2019/882 die Vorschriften hinsichtlich der Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 8 Richtlinie (EU) 2019/882 spätestens zum 28. Juni 2027 an.

Dresden, den 25. Juni 2025

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Jens Großer  
Ministerialrat

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung der Planunterlagen für das Bauvorhaben „B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig – 1. Tektur“

### Vom 26. Juni 2025

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, hat für das oben genannte Verkehrsbauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Landesdirektion Sachsen beantragt. Der Vorhabenträger hat folgende Unterlagen zur Beschreibung der 1. Tektur des Vorhabens einschließlich seiner Umweltauswirkungen vorgelegt:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht (inkl. UVP-Bericht)		11.09.2024
3	Übersichtslageplan (inkl. Varianten und Baustrecke)	1:25.000	11.09.2024
4	Übersichtshöhenplan	1:5.000	11.09.2024
5	Lageplan	1:1.000	11.09.2024
6	Höhenplan	1:1.000	11.09.2024
7	Lageplan Immissionschutzmaßnahmen	1:1.000	11.09.2024
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	Maßnahmenübersicht	1:1.000	11.09.2024
9.2	Maßnahmenplan	1:1.000	11.09.2024
9.3	Maßnahmenblätter	1:1.000	11.09.2024
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation		11.09.2024
10	Grunderwerb		11.09.2024
	Grunderwerbspläne (Blätter 1–4A, 6A, 10A)	1:1.000, 1:500	
	Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselt)		
11	Regelungsverzeichnis		11.09.2024
14	Straßenquerschnitte	1:50	11.09.2024
16	Lagepläne Knotenpunkte	1:500	11.09.2024
17	Immissionstechnische Untersuchungen		11.09.2024
18	Wassertechnische Untersuchungen		11.09.2024
19	Umweltfachliche Untersuchungen		11.09.2024
19.1	Landschaftspflegerische Begleitplanung/Erläuterungsbericht		11.09.2024
	Gehölzliste (2 Seiten)		
	Bestands- und Konfliktplan	1:5.000	
	1 Bestandsübersichtsplan	1:10.000	
19.10	Plausibilitätsprüfung Naturraumausstattung und Umweltplanungsunterlagen		17.03.2025
19.11	Fachbeitrag Klimaschutz		01/2025

**Hinweis:** Gegenstand der Auslegung sind die Unterlagen der Tektur des Vorhabens in der Fassung vom April 2025 („1. Tektur“). Die 1. Tektur beschreibt den Umfang der Änderung der Ausgangsunterlagen. Die Ausgangsunterlagen vom Juli 2019, die nicht durch die Tektur geändert wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Um die Nachvollziehbarkeit der Änderungen sicherzustellen, werden die Ausgangsunterlagen vom Juli 2019, die bereits vom 20. Juli 2019 bis 19. August 2019 Gegenstand der Auslegung waren, und zu denen Einwendungen erhoben und Hinweise gegeben wurden, nochmals mit ausgelegt.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durch eine Vorprüfung im Sinne des § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 14.6 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist nicht selbständig anfechtbar (vgl. § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung, § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Niedergurig, Briesnig und Lippitsch beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 11. August 2025 bis einschließlich  
10. September 2025**

**in der Gemeindeverwaltung Radibor, A.-Andritzki-Straße 2, 02627 Radibor, während der Dienststunden**  
Montag/Mittwoch 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

**in der Gemeindeverwaltung Großdubrau, Ernst-Thälmann-Str. 9, 02694 Großdubrau, während der Dienststunden**  
Montag/Mittwoch 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**und in der Gemeindeverwaltung Malschwitz**, Dorfstr. 26, 02694 Malschwitz, während der Dienststunden

Montag/Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich sind die auszulegenden Planunterlagen während des oben genannten Zeitraums auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auszulegenden Unterlagen werden daher zusätzlich im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetz.

- Jeder kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **10. Oktober 2025**, bei der Landesdirektion Sachsen, Postfach 09105 Chemnitz oder den Dienststellen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, Dresden, Stauffenbergallee 2 oder Leipzig, Braustraße 2 oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann in elektronischer Form erfolgen. In diesem Fall ist das elektronische Dokument an die E-Mail-Adresse [post@lids.sachsen.de](mailto:post@lids.sachsen.de) zu richten und bedarf einer qualifizierten elektronischen Signatur. Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (zum Beispiel „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), werden nicht als (fristgerecht erhobene) Einwendung gewertet. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Einwendungen beziehungsweise Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). **Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigungen erfolgen.
- Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nummer 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben beziehungsweise sich äußern.
- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten, § 17a Absatz 5 des Bundesfernstraßengesetzes. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes und die Veränderungssperre nach § 9a des Bundesfernstraßengesetzes in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Absatz 6 des Bundesfernstraßengesetzes).
- Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
  - dass die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt wird. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen stellt damit zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung dar.

9. Hinweis zur Datenschutzgrundverordnung

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 14 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung werden dem Vorhabenträger

übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 14 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: <https://www.ids.sachsen.de/datenschutz>. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: [datenschutz@ids.sachsen.de](mailto:datenschutz@ids.sachsen.de); Telefon: +49 371/532-0.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Entstehung der „Hans Bernd Vetter Stiftung“**

**Gz.: 20-2245/753**

**Vom 15. Juli 2025**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 1. Juli 2025 ist die von Herrn Hans Bernd Vetter mit Stiftungsgeschäft vom 11. März 2025 errichtete „Hans Bernd Vetter Stiftung“ mit Sitz in Grünhain-Beierfeld als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in den Bereichen Mechanik, Mechatronik, Elektronik und Feinmesstechnik.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lidsachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 15. Juli 2025

Landesdirektion Sachsen  
Steffen Caspar  
Referatsleiter  
in Vertretung des Abteilungsleiters

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über den Erlass des 4. Planfeststellungsänderungsbeschlusses sowie über die Auslegung dieser Entscheidung und der planfestgestellten Unterlagen im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf (8124)“ auf der Gemarkung Naundorf bei Ortrand der Gemeinde Thiendorf im Landkreis Meißen

Vom 9. Juli 2025

#### I.

Das Sächsische Oberbergamt hat als zuständige Behörde den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das oben genannte Vorhaben mit dem 4. Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 30. Juni 2025, Geschäftszeichen 23-0522/401/15-2025/16968 festgestellt.

Vorhabenträgerin ist die Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH mit Sitz in Rhonaer Straße 34, 01561 Thiendorf OT Naundorf. Ihr wurden im Planfeststellungsbeschluss Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgelegten Einwendungen, Forderungen und Äußerungen entschieden worden. Aus der Planfeststellung des Vorhabens ergibt sich die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

#### II.

Gegenstand des 4. Planfeststellungsänderungsbeschlusses ist die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes vom 30. Juni 2023 mit seiner Ergänzung vom 16. Juli 2024.

Die Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH betreibt seit mehreren Jahren in der Gemeinde Thiendorf Ortsteil Naundorf den Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf SW. Da die Lagerstättenvorräte erschöpft waren, beantragte die Vorhabenträgerin, den bestehenden Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf in nordöstliche Richtung zu erweitern sowie die Gesamtlaufzeit des Kiessandtagebaus um zwanzig weitere Jahre zu verlängern.

Die Zulassung umfasst insbesondere:

- die Erweiterung des Kiessandtagebaus Ponickau-Naundorf um das 14,8 ha große Erweiterungsfeld NO,
- die Abraumbeseitigung auf den für die Gewinnung vorgesehenen Flächen,
- den Abbau zur Gewinnung von Kiessanden auf einer Fläche von 13,8 ha im Trockenschnitt,

- den Abbau zur Gewinnung von Kiessanden auf einer Fläche von 11,5 ha im Nassschnitt,
- den Einbau von Abraum und Oberboden in die den Kiessandtagebau umschließenden Randwälle,
- die Errichtung und den Betrieb eines zweiten (semi-)mobilen Brechers,
- die Aufbereitung der Kiese und Sande,
- die Weiterführung der Verfüllung des Tagebaus mit standorteigenen Bodenmaterialien, bergbaueigenen Rückständen aus dem Aufbereitungsprozess sowie bergbaufremden Stoffen im Bestandsfeld SW,
- die Herstellung standsicherer Endböschungen der südlichen und östlichen Grenze im Bestandsfeld SW sowie die Herstellung standsicherer Endböschungen im Erweiterungsfeld NO und
- die Wiedernutzbarmachung der vom Bergbauvorhaben in Anspruch genommenen Flächen und die damit verbundenen Maßnahmen, insbesondere die Vergrößerung des Kiesees 2 auf circa 22,4 ha.

Alle vorhabenbezogenen Arbeiten finden innerhalb der festgesetzten Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes statt. Dieser erstreckt sich auf Flächen in der Gemarkung Naundorf bei Ortrand der Gemeinde Thiendorf im Landkreis Meißen gemäß der Flurstückskarte in Anlage 1 zum 4. Planfeststellungsänderungsbeschluss. Der Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsprüfung und weiterer Umweltprüfungen erstreckte sich auf Flächen der Gemeinden Thiendorf und Schönfeld.

Die Zulassung beinhaltet die Gestattung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 des Sächsischen Naturschutzgesetzes.

Die Zulassung umfasst die Gewährung einer Befreiung von den Verboten der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Durch den 4. Planfeststellungsänderungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Mit dem 4. Planfeststellungsänderungsbeschluss wurden außerdem folgende von der Vorhabenträgerin beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt:

- Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser der Kleinkläranlage des Sozialgebäudes ins Grundwasser,
- Erlaubnis für das Entnehmen von Grundwasser aus einem Brunnen zur Versorgung der betrieblichen Anlagen im Sozialgebäude,
- Erlaubnis für das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Kiessee 2) zur Nassaufbereitung, zur Befeuchtung der Betriebsstraßen und zeitweiligen Zwischenlager (Halden) und für Löscharbeiten,
- Erlaubnis für das Einleiten des gereinigten Waschwassers in den Kiessee 2.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 19. Februar 2004 in der Fassung des 3. Planänderungsbeschlusses vom 20. Dezember 2012 bleibt unberührt, soweit er nicht durch den 4. Planfeststellungsänderungsbeschluss geändert wird.

Mit der Zulassung des 4. Planfeststellungsänderungsbeschlusses erledigt sich der Bescheid vom 21. März 2024 (Gz.: 23-0522/401/8-2023/28128) zur Zulassung des vorzeitigen Beginns zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf.

### III.

Für die Zulassung wurde ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a und 2c sowie § 57a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 39 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist und § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung, durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 57a Absatz 1 Satz 5 des Bundesberggesetzes nach den Regelungen der §§ 15 bis 27 sowie 31 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Freiberg, den 9. Juli 2025

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Falk Ebersbach  
Referatsleiter

### IV.

Eine Ausfertigung des 4. Planfeststellungsänderungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des Rahmenbetriebsplanes vom 30. Juni 2023, inklusive der mit Planergänzung vom 16. Juli 2024 ergänzten und überarbeiteten Unterlagen, liegen in der Zeit vom

**Montag, dem 11. August 2025 bis einschließlich  
Montag, dem 25. August 2025**

**in der Gemeindeverwaltung Thierendorf, Kamenzer Straße 25 in 01561 Thierendorf, Sekretariat und in der Gemeindeverwaltung Schönfeld, Bauverwaltung, Straße der MTS 11, 01561 Schönfeld** zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird in den Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

### V.

Der Planfeststellungsänderungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen und Äußerungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, durch individuelle Zustellung bekannt gegeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

### VI.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsänderungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich oder elektronisch beim Sächsischen Oberbergamt, Postfach 1364, 09583 Freiberg; E-Mail: [poststelle@oba.sachsen.de](mailto:poststelle@oba.sachsen.de) angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Dieser Bekanntmachungstext ist ebenso wie der zur Einsicht ausgelegte Planfeststellungsänderungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist unter folgendem Link auch im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen zugänglich: <https://mitdenken.sachsen.de/1054903>. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Planfeststellungsänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen erhoben werden. Die Klage kann bei dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht auch elektronisch erhoben werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).

**Bekanntmachung  
des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
über die Stelle für die Bekanntmachung von  
Benachrichtigungen bei öffentlichen Zustellungen**

**Vom 1. Juli 2025**

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bestimmt hiermit die Website

**[https://www.lfulg.sachsen.de/  
oeffentliche-zustellungen.html](https://www.lfulg.sachsen.de/oeffentliche-zustellungen.html)**

allgemein als Stelle für die Bekanntmachung von Benachrichtigungen gemäß § 4 des Gesetzes zur Regelung des Ver-

waltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.

Dresden, den 1. Juli 2025

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Heinz Bernd Böttig  
Präsident



---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485 260  
Telefax: 0351 485 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

24 Juli 2025

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,03 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 